

Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Lohne vom Abzweig der Strothe von der Lohne bis zum Abschlag aus dem Dümmer und der Strothe im Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Lohne und für die Strothe im Landkreis Diepholz werden Überschwemmungsgebiete in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Lohne erstreckt sich vom Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Station 10+256 der Lohne). Es umfasst Teilgebiete der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.

Das Überschwemmungsgebiet der Strothe erstreckt sich von der Einmündung in die Grawiede (Station 0+800 der Strothe) bis zum Abschlag aus der Lohne (Station 3+640 der Strothe). Es umfasst Teilgebiete der Stadt Diepholz.

- (2) Die genauen Grenzziehungen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1) sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2/1 – 2/3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Lohne vom 31. Januar 1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung vom Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Station 10+256 der Lohne) aufgehoben.

Diepholz, den 30.09.2013

Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop